

2. Verstoß gegen das Recht auf ein wirksames Gerichtsverfahren und gegen die Begründungspflicht des Rates. Als Quellen habe der Rat lediglich Zeitungsartikel und Auszüge aus Websites vorgelegt, die nicht die Beweiskriterien erfüllten, die die Verhängung von Sanktionen rechtfertigen könnten.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Zwischen dem Kläger und der russischen Politik in der Ukraine bestehe kein objektiver Zusammenhang, weshalb die Sanktionen in keinem Zusammenhang mit irgendeinem der Ziele des Beschlusses und der Verordnung vom 17. März 2014 ⁽³⁾ stünden.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit. Die Kriterien unter den Buchst. f und g des Beschlusses und der Verordnung vom 17. März 2014 seien rechtswidrig, da sie gegen die Verpflichtungen des Rates aus Art. 215 Abs. 2 AEUV sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstießen.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung der Grundrechte des Klägers, insbesondere des Rechts auf Eigentum und seiner Freizügigkeit.
6. Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers insofern, als der Rat ihm nicht individuell die Modalitäten und besonderen Gründe für seine Aufnahme in die Liste der von den Sanktionen betroffenen Personen mitgeteilt habe. Der Kläger sei daher nicht in der Lage gewesen, dazu Stellung zu nehmen.
7. Siebter Klagegrund: Antrag auf Schadensersatz. Der Kläger habe schwere Reputationsschäden erlitten, die er ersetzt haben möchte.

-
- ⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 55).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 3).
- ⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).

Klage, eingereicht am 17. Juni 2022 — Akhmedov/Rat

(Rechtssache T-363/22)

(2022/C 294/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Farkhad Teimurovich Akhmedov (Baku, Aserbaidshan) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Julié)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- den Beklagten zu verurteilen, ihm den entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen;
- dem Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für seine Verteidigung aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽¹⁾ in der durch den Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽²⁾ geänderten Fassung und Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽³⁾ in der durch die Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽⁴⁾ geänderten Fassung seien rechtswidrig und verstießen gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht.
3. Offensichtlicher Fehler bei der Sachverhaltswürdigung.
4. Unverhältnismäßige Verletzung des Eigentumsrechts.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 110, S. 55.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 110, S. 3.

⁽³⁾ ABl. 2014, L 78, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. 2022, L 50, p. 1.

⁽⁵⁾ ABl. 2014, L 78, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. 2022, L 51, S. 1.
